H. Ref.
216m

H. Ref.
210 m

Keil.

<36636818050017

<36636818050017

Bayer. Staatsbibliothek

Nachrichten

von den

Versorgungs-Anstalten,

zum Besten

der Priester-Wittben und Waysen,

in

der Dioces Freyburg,

herausgegeben

von

M. Martin Christian Polykarp Keil,

Pfarrern und Superintendenten daselbst.

H. Ref. 216 m

Naumburg,

gedruckt bey Johann Gottfried Ulig.

1794.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem

Hochwohlgebohrnen Herrn,

Herrn

Heinrich Ferdinand von Zedtwitz,

Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachßen ꝛc.

Höchstverordneten Ober-Consistorial-

Präsidenten ꝛc.

Meinem gnädigen Herrn.

Hochwohlgebohrner Herr,

Gnädiger Herr Präsident,

Ew. Hochwohlgebl. überreiche ich unterthänig für mich und im Nahmen der mit mir verbundenen Diöces gegenwärtige Nachrichten von den Versorgungs-Instituten der hiesigen Priester-Wittben und Wayfen, mit der gewißen Hofnung, daß Hochdieselben dieses Opfer unsrer tiefsten Verehrung beym Antritte der erhabenen Würde, womit Hochdieselben vor kurzem bekleidet worden sind, gnädig aufzunehmen geruhen werden. So groß unser Schmerz beym Abgange Hochder verdienstvollsten Herrn Vorfah-

ren, des nunmehrigen Herrn Ministers von Burgsdorf Excellenz, war, Deßen Verdienste um das Vaterland überhaupt unsterblich sind, und Deßen Gnade insonderheit, durch welche der erste Grund zur Wirklichkeit des wichtigsten dieser Institute geleget worden ist, uns und unsern späten Nachkommen unvergeßlich seyn wird: So groß war unsere Freude, als wir von Ew. Hochwohlgebl. gnädigsten Ernennung zu Seinem Nachfolger unterrichtet wurden. Denn längst vorher schon hatte der allgemeine Ruf von Hochdero ausgezeichneten Einsichten, Tugenden und Verdiensten uns mit Hochdero stillen, aber zahllosen Verehrern vereiniget. Wir wagen es ietzt, Ew. Hochwohlgebl. die ungeheuchelten Empfindungen deser unvergrößerlichen Verehrung durch eine Schrift öffentlich zu bezeugen, welche Nachrichten von wohlthätigen Anstalten in hiesiger Diöces enthält, die nicht nur Hochdero menschenfreundlichen Hezen

Frude

Freude machen werden, sondern die auch so glücklich sind, unter Hochdero Schutze zu stehen. Dabey sind wir durchdrungen von dem angelegentlichsten Wunsche, daß Hochdieselben bis auf die spätesten Zeiten Beförderer und Beschützer dieser und aller guten Institute, und überhaupt der Glückseeligkeit und des Wohlstandes der sämmtlichen Kirchen und Schulen unsers theuersten Vaterlandes seyn mögen. Eben so lange erhalte und vermehre Gott Hochdero persöhnliche und häußliche Glückseeligkeit, und belohne Hochdenenselben jede gute That mit immer neuen und größern Segnungen!

Mit diesem innigen Wunsche verbinde ich die demüthige Bitte um Hochdero unschätzbare Gnade und Patroci-

nium für mich und für die hiesige Diöces, zugleich aber auch die unterthänige Versicherung, daß ich mit tiefster Ehrfurcht sey

Ew. Hochwohlgebl.

Freyburg,
am 3. Februar
1794.

unterthänigster Diener,
M. Martin Christian Polykarp Keil.

Vorrede.

Diese Nachrichten sind weiter nichts, und sollen ihrer Bestimmung nach nichts weiter seyn, als ein Abdruck dererjenigen gnädigst confirmirten Artickel, über welche sich die hiesige Priesterschaft zu Versorgung ihrer Wittben und Wayſen vereiniget hat, der darum verlangt und veranstaltet worden ist, damit sich die Mitglieder dieser Gesellschaft sowohl der dabey übernommenen Verbindlichkeiten, als davon für die Ihrigen zu gewarten habenden Vortheile erinnern können.

Sie sind also nicht zunächst für das Publikum, sondern für die hiesige Diöces bestimmt. Es würde aber meine und ihre Freude vollkommen machen, wenn sie etwas dazu beytrügen, die Errichtung ähnlicher Anstalten in solchen Diöceſen,

wo es daran bisher gemangelt hat, zu veranlaßen und zu befördern. Kaum ist zu zweifeln, daß bereits mancher stille und laute Wunsch nach einem Institute der Art von vielleicht nicht wenigen Herren Amtsbrüdern gethan worden sey. Und wer könnte uns das verdenken, da niemand mehr als wir bey den gegenwärtigen Zeiten und Umständen Ursache haben, auf solche Hülfen Bedacht zu nehmen? Denn bekanntlich wurde unser Diensteinkommen in jenen einfachen und wohlfeilen Zeiten gestiftet, wo unsere Vorfahren dankbar bekennen mußten, daß man sie größtentheils wohl gesetzet habe. Bey jenem Verhältniße konnten sie allerdings nicht allein für ihre Personen hinlänglich auskommen, sondern auch mehr oder weniger für die Ihrigen zurücklegen. Aber wie haben sich nicht seitdem die Zeiten geändert, da gegenwärtig zwar unaufhörlich die Bedürfniße und Preiße, aber nicht mit ihnen unsere Besoldungen steigen! Natürlich dringt sich daher dem Herzen eines jeden nicht ganz sorglosen Gattens und Vaters die Pflicht desto mehr an, sich unter andern nach Versorgungs-Anstalten zum Besten der Seinen nach seinem Ableben umzusehen.

Die hiesige Diöces ist so glücklich, daß sie sich nunmehro zweyer solcher Institute, außer

dem

Vorrede.

dem Schulwittben - Fisco, freuet. Das erste, wodurch nach No. I. den Hinterbliebenen eines Mitgliedes derselben eine Aussteuer von **Ein hundert Thalern**, zwar ein für alle Mahl, jedoch mit dem Vortheile, daß gleich nach der Todesanzeige zur Beerdigung des Verstorbenen, und zu den ersten Bedürfnißen seiner Familie, eine abschlägliche Summe in Empfang genommen werden kann, zugesichert worden ist, ist zwar sehr alt. Es würde aber in den neuern Zeiten zu Grunde gegangen seyn, wenn sich nicht der in vieler Rücksicht verdienstvolle ehemahlige hiesige Herr Superintendent Friderici, deßelben angenommen, es vom Untergange gerettet, und in die noch bestehende Verfaßung, von welcher die nachfolgende erste Urkunde Auskunft giebt, gebracht hätte. Ihm trat mein unmittelbarer Amtsvorfahrer, der jetzige Herr Superintendent Hand zu Plauen, den die hiesige Ephorie mit mir sowohl deshalb, als wegen vieles andern Guten, das Er während Seiner kurzen Amtsführung allhier gestiftet hat, mit bleibender Hochachtung und Liebe ergeben ist, durch Beyfügung der **Zusätze** unter **No. II.** an die Seite, die allerdings den Zustand des Instituts verbeßert haben.

Da aber die Beruhigung noch nicht vollkommen und allgemein seyn konnte, weil diese Unterstützung, wenn gleich ansehnlich und schätzbar, doch nur augenblicklich und ohne Dauer war, so hatte die Diöces zu mir das Vertrauen, mir die Entwerfung eines Planes zu einer solchen Anstalt aufzutragen, wodurch außer jener Hülfe eine perpetuirliche und lebenswierige Unterstützung für die Wittben, zugleich aber auch für die Wayfen derselben, wenigstens bis zu gewißen Jahren, ausgemittelt würde, und ich schätze mich glücklich, daß Plan und Ausführung nach No. III. nicht auf die Seite geleget worden sind. Möchte ich nur eben so glücklich seyn, **Sr. Chur-Fürstl. Durchl.** und **Höchstdero Hochpreißlichem Kirchenrathe**, so wie dem **Hochlöbl. Consistorio zu Leipzig**, für die gnädige Beförderung und Bestätigung dieses heilsamen Instituts den gerührtesten und unterthänigsten Dank so auszudrücken, als es mein und der übrigen Mitglieder Wunsch und Pflicht ist! Auch bin ich eben so wenig im Stande, den **edlen und großmüthigen Herren Kirchen-Patronen hiesiger Diöces** für die gefällige Erklärung in Absicht der Beyträge aus den Kir-

chen-

chen . Vermögen, die Größe der Hochachtung und Erkenntlichkeit zu bezeugen, die Ihre Güte in unsern Herzen befestigt hat.

Dieser Erleichterungen ungeachtet würden manche Schwierigkeiten kaum zu besiegen gewesen seyn , wenn nicht die Standhaftigkeit der Diöces so unerschütterlich gewesen wäre, daß ich nicht umhin kann, öffentlich zu bekennen, daß ich es unter meine besten Schicksale rechne, mit einer Diöces in Verbindung zu seyn, die aus Männern bestehet, welche an Talenten, Kenntnißen und Rechtschaffenheit sich rühmlich hervorthun. Aber in eben diesen Schwierigkeiten liegt der Grund, daß mancher Artickel, der ohne sie vielleicht nicht unglückliche Veränderungen erfahren haben würde, so und nicht anders eingerichtet werden konnte. Vielleicht wird es einer oder der andern Diöces, die sich etwa zur Nachahmung entschließen sollte, so gut, diese Schwierigkeiten und Hinderniße nicht im Wege zu finden, und daher ihr Institut zu einem höhern Grade der Vollkommenheit zu erheben.

Vorrede.

Ich bin hier zu sehr eingeschränkt, als daß ich die Grundsätze vorlegen könnte, auf welchen die neue Versorgungs-Anstalt beruhet. Aber desto mehr bin ich bereit, denenjenigen schriftlich oder mündlich gefällig zu werden, die mir deshalb ihr Vertrauen schenken wollen.

Doch kann ich nicht umhin, über den Umstand, daß der Caßen-Vorrath nicht ausgelehnet werden darf, die Erläuterung zu geben, daß dabey auf die höchste Entschließung in Absicht der künftigen Gesangbücher, und der Bestimmung des Gewinnes aus dem Verlage derselbigen, Rücksicht genommen worden ist.

Ich preise endlich unaufhörlich Gott, der alles Gute befördert, und auch dieses gute Werk sichtbarlich unterstützet hat, für Seinen gnädigen Beystand dabey, mit der inbrünstigen Bitte, daß Er diese Anstalten erhalten, und sowohl die Mitglieder bey der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten väterlich stärken, als ihren Hinterlaßenen die Vortheile dieser Anstal-

ten

Vorrede.

ken wo möglich zwar spät, aber dankbar und zweckmäßig genießen laßen wolle. Geschrieben Superintendur-Freyburg, am 3. Februar 1794.

M. Martin Christian Polykarp Keil.

Inhalt.

Inhalt.

I. Vom alten Fisco.

II. Zusätze dazu.

III. Vom neuen Fisco.

Vom alten Fisco.

No. I.

Von Gottes Gnaden, XAVERIUS, Königlicher Prinz in Pohlen und Lithauen, Herzog zu Sachßen ꝛc. der Chur Sachßen Administrator, in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern, des Churfürsten zu Sachßen, Herrn Friedrich Augusts Lbd., thun kund, daß Wir, auf des Würdigen, Unsers lieben, andächtigen und getreuen, Christoph Anton Friderici, Pfarrers und Superintendentens zu Freyburg, für sich und die ganze Priesterschaft dortiger Diöces, beschehenes unterthänigstes Ansuchen, die, zu Erneuerung ihres Priester-Wittben- und Waysen-Fisci am 1. August a. c. von sämmtlichen in ermeldeter Diöces dermahlen lebenden Pastoribus und Diaconis verglichenen, von ihnen allerseits eigenhändig unterschriebenen Gesammt-Articul, wie solche nebst deren Nahmens Unterschriften von Wort zu Wort also lauten:

Verfaßung und Leges des Priester-Wittben- und Waysen-Fisci bey der Inspection Freyburg.

Sect. I.

Von der Einrichtung.

1.

Die contribuirenden Membra dieses Fisci sind sämmtliche Prediger der Inspection Freyburg in Städten und auf dem Lande.

2.

Ein jeglicher Prediger benannter Inspection soll verpflichtet seyn, mit diesem Fisco es zu halten, er sey verheyrathet oder nicht, und woferne einer oder der andere sich abzusondern gedächte, der soll erstlich durch den Superintendent freundlich erinnert, im fernern Weigerungsfalle aber vor dem Hochlöbl. Consistorio dieserwegen belanget werden. Wo Substituti sind, die contribuiren mit den Senioribus zu gleichen Theilen, dagegen wenn sie nach göttlichen Willen als Substituti versterben, und eine Wittbe oder Kinder verlaßen, selbige die Hälfte des Beneficii zu genießen haben.

3.

Hingegen sollen außer der Inspection Freyburg keine fremden Membra in diesen Fiscum recipiret werden. So aber einer oder der andere aus dieser Inspection anderweitige Beförderung erhielte, bleibt demselben in solchem Falle zwar freygestellet, den

Fiscum fernweit zu halten, doch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er nach dem angefügten Formulare sub A. einem Prediger der Inspection schriftliche und gültige Vollmacht ertheilen soll, bey vorkommenden Fällen in seinem Namen und an seiner Statt praestanda zu prästiren. Würde sich aber derselbe der Contribution ein oder höchstens zweymahl entziehen, soll derselbe seines Rechts, ohne die geringste Restitution des bereits zur Aussteuerung der Wittben gethanen Beytrags, verlustig seyn.

4.

Würde ein Membrum über Vermuthen ab officio removiret, soll derselbe ipso facto von diesem Beneficio excludiret seyn.

5.

Da die Absicht dieses Fisci nicht ist, sich mit einer Cassa und weitläuftigen Rechnung zu belästigen, woraus mehrentheils Unordnung entstehet; Als hat man für gut angesehen, daß die Membra weder etwas pro receptione, noch ein jährlich Contingent erlegen sollen. Sondern sobald sich ein Todesfall ereignet, wird der Superintendens durch den Cursorem ein Patent herumsenden, und darinnen sämmtlichen Membris anmelden, daß jeglicher seine Portion auf die Sect. III. zu determinirende Art und Weise einschicken soll.

6.

Jedwede Wittbe bekömmt überhaupt **Ein Hundert Rthlr.** dergestalt, daß, daferne ihr Ehemann keine schriftliche Disposition auf der Superintendur niedergelegt, die Hälfte davon der Witt-

be, die andere Hälfte aber den Kindern oder Enkeln des Verstorbenen zugehöret. Wann aber keine Wittbe vorhanden, so bekommen die Kinder oder Enkel, sie mögen gleich von der ersten oder nachfolgenden Ehen seyn, die völlige Steuer, eines so viel, als das andere. Verließen hingegen die Prediger bey ihrem tödlichen Hintritt weder Weib, noch Kinder, noch Enkel, so wird keinem Anverwandten etwas bezahlet, mithin dürfen auch in solchem Falle die Membra nichts contribuiren.

7.

Auf dieses Beneficium Geld zu borgen, und daßelbe zur Hypothek einzusetzen, ist schlechterdings unerlaubt, dahingegen auch niemand befugt seyn soll, daßelbe unter was für Vorwand es sey, mit Arrest zu belegen, sondern es soll der Wittbe und Erben, ohne Anspruch und Verkümmerung, ad manus bezahlet werden.

Sect. II.

Von der Administration.

1.

Inspector dieses Wittben-Fisci soll jedesmahl der Superintendens zu Freyburg seyn, deßen Amt darinnen bestehet, die Contributiones bey vorkommenden Fällen auszuschreiben, auch daß alles ordentlich zugehe, fleißige Aufsicht zu haben, und den Wittben das Ihrige zu gesetzter Zeit auszuzahlen.

2.

Besagter Inspector wird ein ordentlich Protocoll halten,

halten, und darinnen alles dasjenige, was bey dem Fisco vorgegangen, treulich anmerken, demselben auch die Quittungen über die ausgezahlten Gelder beyfügen, welches Protocoll jedesmahl nicht nur den Membris zur Information vorgeleget, sondern auch dem Successori bona fide ausgeantwortet werden soll.

3.

Wofern es die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, die Leges Fisci in einem oder dem andern Punkte zu ändern, oder zu vermehren, soll solches nicht anders, als mit einhelliger Bewilligung sämmtlicher Membrorum geschehen.

4.

Der Inspector genießt für seine Bemühung billig die Ergötzlichkeit, daß er von der Contribution völlig befreyet bleibt, dargegen derselbe nichts pro labore von den Wittben fordern soll.

5.

Bey erfolgter Vacanz der Superintendur versiehet das Amt eines Inspectoris Fisci der von allerhöchster Landes-Obrigkeit bestellte Vicarius.

Sect. III.

Von der Contribution und Distribution.

1.

Wenn ein Membrum Fisci mit Tode abgehet, soll solches von der Wittbe und Erben sogleich an den Inspectorem berichtet werden, damit das

Nöthige zu ihrer Bezahlung ohne Aufschub verfüget werden kann.

2.

Das Ausschreiben ergehet durch den Inspectorem sobald die Notification von einem erfolgten Todesfalle eingelaufen, per Cursorem, wofür jedwedes Membrum 1 gr. Bothenlohn zu entrichten hat.

3.

Vermöge gnädigster Concession der Hohen Landes-Obrigkeit wird aus denen zur Freyburgischen Inspection gehörigen Kirchen bey jedwedem Sterbefalle ein Beytrag von 12 gr. aus jeglicher Mutter- und 8 gr. aus jeder Filial-Kirche verabfolget.

4.

Gleichwie nun hierdurch nicht nur den Membris die Contribution merklich erleichtert wird; So soll hiernächst dieser Beytrag aus den Kirchen sogleich bey dem ersten Ausschreiben baar eingesendet, und als ein Todten-Opfer der Wittbe und Erben des Defuncti sogleich in Abschlag zu Bestreitung der Begräbniß-Kosten gereichet werden.

5.

Wenn das übrige Geld zu Erfüllung des festgesetzten Quanti derer 100 Thlr. beysammen, wozu eine Frist von Sechs Wochen a die mortis zu bestimmen, wird daßelbe auf der Superintendur ausgezahlet. Die nach einem besondern Formulare sub B. einzurichtende Quittung aber wird von sämmtlichen Percipienten und deren Curatoribus oder Tutoribus, auch allenfalls Beichtvätern, gehörig

hörig unterschrieben und besiegelt, und bleibet auf der Superintendur.

6.

Wie viel jegliches Membrum bey jedweden Sterbefalle eigentlich zu contribuiren habe, läßt sich als etwas gewißes überhaupt nicht determiniren, weil die Zahl der Membrorum Fisci nicht festgesetzt werden kann, sondern steigend und fallend seyn wird. Daher soll bey iedweden Ausschreiben eine kurze Berechnung beygefüget, und wie hoch zur Erfüllung der stipulirten 100 Thlr., nach Abzug des Beytrags aus den Kirchen, die Contribution sich belaufe, deutlich angezeiget werden.

7.

Damit die Wittben das Ihrige zu oben bestimmter Zeit richtig erhalten mögen, wird der Inspector, wenn ein Membrum sein Contingent nicht gehörig einsendet, auf deßen Kosten per Expressum nachdrückliche Erinnerung thun, bey ferner außenbleibender Bezahlung aber soll der Rest jedesmahl von dem jährlichen Ranksteuer-Beneficio abgezogen, und innen behalten werden, damit alle Unordnung solchergestalt möglichst vermieden bleibe.

8.

Daferne sich auch ereignete, daß in einem Jahre unterschiedene Membra der Inspection und des Fisci mit Tode abgehen sollten; so wird man die Einrichtung machen, daß auf dergleichen Fall nur Zwey, höchstens Drey Wittben in solchem Jahre ausgesteuert, die übrigen aber auf das folgende Jahr gewiesen werden. Die Zahlung er-

langen sie nach der Ordnung, wie ihre Ehemänner verstorben, also, daß desfalls kein aus Gunst herrührender Vorzug statt findet.

9.

Uibrigens sollen die von der sämmtl. Confraternitaet einmüthig beliebten und approbirten Leges in ein besonder Buch verzeichnet, und nicht nur von allen ietztlebenden Membris eigenhändig unterschrieben, sondern auch allenfalls durch den Druck bekannt gemacht, und jedem daran Theil habenden ein Exemplar davon zugestellet werden. So oft auch ein neuer Prediger in die Inspection kömmt, soll derselbe seinen Nahmen in dieses auf der Superintendur verwahrlich aufzubehaltende Buch einzeichnen, und sich zu Beobachtung der Legum dadurch verbindlich machen.

10.

Schlüßlich damit dies ganze zur Ehre Gottes und gemeinen Besten lediglich abzielende Werk nicht als eine bloße Privatsache betrachtet werde, sondern das gehörige Ansehen erlangen möge, soll die Fundation dem **Churfürstl. Sächßl. Hochlöbl. Kirchen-Rathe und Ober-Consistorio** geziemend übergeben, und um gnädigste Confirmation demüthigst angesuchet werden. Urkundlich aufgesetzt und unterschrieben. Freyburg, den 1sten August 1765.

(L.S.) Christoph Anton Friderici,
Pfarrer und Superintendens.

*

confirmiret haben. Confirmiren, ratificiren und bestätigen

* Hierauf folgen die Unterschriften der übrigen Mitglieder, welche des Raums halber weggelassen worden sind.

tigen auch dieselben aus Landes-Fürstl. Macht und Gewalt hiermit und Kraft dieses, und wollen, daß solchen in allen und jeden Punkten, Clausulen, Meinungen und Inhalte nachgegangen, und darwider nicht gethan noch gehandelt werde.

Jedoch Uns und Unsers Herrn Vettern, des **Chur-Fürsten Lbd.** Deren Erben und Nachkommen, an denen hohen Landes-Fürstl. Regalien und Gerechtigkeiten, auch sonst männiglich an seinen Rechten ohne Schaden. Zu Urkund mit des Chur-Fürstl. Sächßl. Obern-Consistorii Secret besiegelt und geben zu Dreßden, am 27. Novembris 1765.

L.S.

Hannß Gotthelf von Globig.

Emanuel Constantinus Riedel. S.

No. II.

Von Gottes Gnaden, Wir, Friedrich August, Herzog zu Sachßen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. hiermit thun kund, daß Wir auf des Würdigen, Unsers lieben andächtigen und getreuen, Johann Christian Hands, dermaligen Pfarrers und Superintendentens zu Plauen, während seiner Amtsführung als Pfarrer und Superintendent in Freyburg, für sich und im Nahmen der gesammten Geistlichkeit der Freyburger Diöces, sub dato den 12ten Septembris 1785 beschehenes unterthänigstes Ansuchen, die zu der unterm 27sten Novembris 1765 bestätigten erneuerten Fundation und Legibus des Priester-Wittben- und Waysen-Fisci bey der Inspection Freyburg verglichenen, von sämmtlichen Mitgliedern dieses Fisci eigenhändig unterschriebenen **Zusätze**, wie solche nebst deren Nahmens-Unterschriften von Wort zu Wort also lauten:

Zusätze
zu den Gesetzen des am 27ten Novembris 1765 gnädigst confirmirten Priester-Wittben- und Waysen-Fisci in der Inspection Freyburg.

ad Sect. I. §. 2.

Pastores Seniores, welche Substitutos haben, geben wie alle übrige Mitglieder, ihren völligen

Beytrag;

Beytrag; dagegen ihre Erben das gesetzmäßige Quantum erhalten. Pastores substituti steuern zu einem ieden Falle nur die Hälfte eines ordentlichen Mitgliedes.

ad Sect. I. §. 3.

Es bleibet zwar einem iedweden Mitgliede, das aus hiesiger Inspection in eine andere hiesiger Lande versetzt wird, noch fernerhin freygestellet, ein Mitglied dieses Fisci zu bleiben, doch soll ein ieder, der in einer andern Inspection ein geistliches Amt führet, gehalten seyn, da dieses Institut durch Beyträge der Kirchen zur Vergeltung der ihnen erwiesenen Dienstleistungen unterstützt wird, außer dem in iedem Falle gewöhnlichen Beytrage eines ordentlichen Mitgliedes bey iedem Todesfalle, wenn er noch nicht zehen Jahr ein geistliches Amt in hiesiger Inspection geführet hat, **Sechs Groschen**, wenn er aber über zehen Jahr hier gestanden hat, **Vier Groschen** zur Cassa zu entrichten, doch sollen die vorietzt auswärtigen Mitglieder dieses Fisci von diesen Beyträgen ausgenommen seyn.

ad Sect. I. §. 5.

Ein iedweder, der ein Pfarr-Amt in hiesiger Inspection erhält, und folglich nach den Gesetzen als ein Mitglied in diese Gesellschaft einzutreten verbunden ist, bezahlt beym Einschreiben seines Nahmens **Einen Thaler Antritts-Geld, welches zur Cassa genommen wird.**

ad Sect. I. §. 6.

Hinterläßt ein Mitglied dieser Gesellschaft eine Wittbe, oder eine Wittbe und Kinder und Enkel von der ersten und andern Ehe, oder auch nur leibliche Kinder und Enkel, oder nur Enkel von der ersten und andern Ehe; so soll das völlige Quantum an **Ein hundert Thaler** an dieselbigen ausgezahlet werden, doch mit dem Vorbehalt und der Einschränkung, daß, wenn eine Wittbe da ist, dieselbige die Hälfte dieses Geldes an **Funfzig Thalern** allein; die andere Hälfte hingegen die Kinder und Enkel, oder Enkel zu gleichen Theilen erhalten sollen, es müßte denn der resp. Ehemann oder Vater eine schriftliche Disposition auf der Superintendur hierüber niedergeleget haben.

Verstürbe aber ein Mitglied dieses Fisci ohne Weib, und ohne leibliche Kinder und Enkel, oder Enkel zu hinterlaßen, so soll dem ohngeachtet seinen Erben, sie mögen nun in aufsteigender oder Seitenlinie seyn, oder wen sonst der Verstorbene per Testamentum zum Erben seines Nachlaßes eingesetzt hat, zu des Verstorbenen ehrlichen Begräbniße **Funfzig Thaler** ausgezahlt werden.

Sollte ein Pastor substitutus versterben, so soll, wenn er Weib, oder Weib und Kinder hinterläßt, da er nur die Hälfte des personellen Beytrags gegeben hat, an dieselbigen die von den Beyträgen der Kirche, und den halben Beyträgen der Mitglieder gesammlete Summe, an **Sechs und Sechzig Thalern** ausgezahlt werden, wo-

von gleichfalls, wenn Wittbe und Kinder da sind, die Wittbe die Hälfte, und die andere Hälfte die Kinder erhalten.

Sollte er aber ohne Weib und Kinder versterben, so soll zu seinem Begräbniße seinen Erben, sie mögen nun in aufsteigender, oder Seitenlinie seyn, das Todten-Opfer der Kirchen an **Zwey und Dreyßig Thalern** eingesammlet und ausgezahlet werden.

ad Sect. II. §. 1.

Inspector dieses Wittben-Fisci verbleibet zwar, nach den Gesetzen, der Superintendens in Freyburg; doch wird alljährlich ein Coinspector der Caße aus den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft durch die meisten Stimmen erwählt, dem von der ganzen Gesellschaft folgende Verrichtungen aufgetragen werden:

1.) Soll er an den beyden bestimmten Terminen, als an der Mittwoche nach dem Tage Martini, und an dem Tage, da das Trankſteuer-Beneficium ausgezahlet wird, sich auf der Superintendur einfinden, die eingesammleten und beständig vorräthig bleibenden 100 Thaler in Empfang nehmen, mit seinem Petschaft versiegeln, in einem von der Gesellschaft anzuschaffenden Kasten legen, und den Schlüßel dazu an sich nehmen.

2.) Soll er bey einem sich ereignenden und ihm bekannt gemachten Todesfalle, sich auf

der

der Superintendur einfinden, durch seinen Schlüßel die Caße öfnen, und das unten ad Sect. III. §. 4 und 5 auf einem jeden Falle bestimmte Quantum zum Begräbniß sogleich auszahlen.

3.) Soll er die Quittungen, daß das Geld richtig ausgezahlt worden ist, signiren.

4.) Soll er den Uiberschuß bey der Caße gleichfalls in Empfang nehmen, und mit seinem Petschaft versiegelt in die Caße legen.

5.) Soll er das Protocoll des Superintendenten, das er der Gesellschaft jährlich mittheilen wird, gleichfalls unterschreiben.

Zu seiner Beköstigung ist ihm an den beyden Tagen der Einsammlung iedesmal 16 gr. ex Cassa bestimmt, alle übrige Verrichtungen thut er aber ex officio.

ad Sect. III. §. 4. und 5.

Um allen bisherigen vorgefallenen Unordnungen bey der Einsammlung und Auszahlung dieses Wittben-Geldes abzuhelfen, soll zum voraus sogleich von sämmtlichen Kirchen und Mitgliedern das bestimmte Quantum eingesammlet, und auf der Superintendur in einem verschloßenen Kasten, wovon der Coinspector den Schlüßel an sich nimmt, niedergeleget werden.

Sobald ein Todesfall eines Mitgliedes auf der Superintendur gemeldet wird, so soll von diesem vorräthigen Gelde, zum Begräbniß des

Ver-

Verstorbenen, wenn eine Wittbe und Kinder da sind, oder wenn keine da sind, den legitimen Erben **Funfzig Thaler**, wenn ein Mitglied Pastor substitutus gewesen, der Wittbe und Kindern **Drey** und **Dreyßig Thaler**, und wenn keine Wittbe und Kinder da sind, **Zwey** und **Dreyßig Thaler** sogleich ausgezahlet werden.

Sind Wittben und Kinder und Enkel zurückgelaßen worden, so wird in den beyden bestimmten Tagen der Einsammlung, als an der Mittwoche nach dem Tage Martini, und an dem Tage der Auszahlung des Trankſteuer-Beneficii, der Wittbe und Kindern und Enkeln eines ordentlichen Mitglieds, der die völlige Beysteuer gegeben hat, noch **Funffzig Thaler**, der Wittbe und Kindern eines Pastoris substituti hingegen noch **Drey** und **Dreyßig Thaler** sogleich ausgezahlet. Sollten aber unmündige Kinder noch nicht bevormundet seyn, so wird dieses Geld, bis dieses geschehen, unter dem Verschluße des Coinspectoris, ad Depositum genommen. Hinterläßt aber ein Mitglied, er sey nun Pastor, oder Pastor substitutus gewesen, keine Wittbe noch leibliche Kinder, so wird außer den zum Begräbniß erhaltenen resp. 50 Thalern und 32 Thalern nichts weiter von der Caße ausgezahlet. Sollte sich der Fall ereignen, daß ein Mitglied ganz ohne Erben verstürbe, so, daß sein Vermögen dem Fisco anheim fiele, so soll, wenn er noch so viel Vermögen, als zum Begräbniß erforderlich ist, besitzt, zu seinem Begräbniß die Gesellschaft nichts hergeben. Sollten aber seine Vermögens-Umstände ganz armseelig seyn, so wird die Gesellschaft

schaft für sein ehrliches Begräbniß Sorge tragen, und das darzu nothwendige Geld entweder aus dem Uiberschuß der Caße nehmen, oder zusammen bringen.

ad Sect. III. §. 6.

Jedwedes ordentliche Mitglied trägt zu einem iedweden Falle bey:

1.) wenn 100 Thaler ausgezahlet werden, 1 Thlr. 10 gr.

2.) wenn 66 Thaler für die Wittbe und Kinder eines Substituti ausgezahlet werden, . — . 17 gr.

3.) wenn 50 Thlr. nur zum Begräbniß eines ordentlichen ab intestato verstorbenen Mitgliedes ausgezahlet werden, . — . 9 gr.

4.) wenn 32 Thaler zum Begräbniß eines Pastoris substituti ausgezahlet werden, nichts, weil dieses schon der Beytrag des Todenopfers von den Kirchen ausmacht. — . — .

Der bey ieder Einsammlung eingekommene kleine Uiberschuß, das Antritts-Geld, das Strafgeld, soll von dem Inspectore in ein ordentliches Buch verzeichnet, und davon zur Erfüllung der nie vorhergesehenen, aber vorfallenden unvermeidlichen Reste angewandt werden, damit jedesmahl die völlige Auszahlung geschehen kann.

Sollte

Sollte dieser Uiberschuß bey der Caße bis auf 50 Thaler ansteigen, so soll das Uibrige entweder zu den ordentlichen Beyträgen, oder zu einem Geschenk für eine sehr arme Priester-Wittbe oder Wayse, mit Bewilligung der Mitglieder angewandt werden.

ad Sect. III. §. 7.

Jedwedes Mitglied der Gesellschaft machet sich verbindlich, seinen Beytrag an den bestimmten Tagen, als an der Mittwoche nach dem Tage Martini, und an dem Tage, da das Trankſteuer-Beneficium ausgezahlt wird, auf der Superintendur abzuliefern, und auch für den Beytrag seiner Kirche besorgt zu seyn. Sollte sich einer hierinne saumselig finden laßen, so soll er **Vier** Groschen Strafe zur Caße erlegen, und durch den Cursorem auf seine Kosten erinnert werden.

Sollte er sich ferner weigern, seine Schuld zu bezahlen, so giebt ein jedweder dem Inſpectori völlige Fug und Recht, ihm dieses von seiner Besoldung aus der Kirche, oder von dem Trankſteuer-Gelde zu kürzen.

Vorstehende Zusätze haben sämmtliche Mitglieder, bis auf gnädigste Confirmation, genehmiget und eigenhändig unterschrieben. Freyburg, den 1ten August. 1785.

(L.S.) Johann Christian Hand,
Pastor in Freyburg, und der dasigen Diöces Superintendent.

*

B nach-

* Die Nahmens-Unterschriften der übrigen Mitglieder sind des Raums halber gleichfalls weggelassen worden.

nachdem sothane Zusätze bey **Unserm Kirchen-rath und Ober-Consistorio** in Originali vorgetragen, und davon vidimirte Abschrift behalten worden, confirmiret und bestätiget haben. Confirmiren und bestätigen auch dieselben aus landesfürstlicher Macht und Gewalt hiermit und Kraft dieses, und wollen, daß selbigen in allen und jeden Punkten, Clausuln und Meinungen, nach ihrem völligen Inhalte, allenthalben gebührend nachgegangen, und darwider in keine Wege gethan und gehandelt werde; Jedoch Uns und Unsern Nachkommen an Unsern Regalien, Hoheiten und Rechten, auch sonsten männiglich ohne Schaden. Zu Urkund mit Unsers Ober-Consistorii Secret besiegelt, und geben zu Dreßden am 8ten Septembris 1786.

L.S.

Caspar Ferdinand Gottschalck.

Carl Gottlieb Kühn. S.

No. III.

No. III.

Von Gottes Gnaden Wir, Friedrich August, Herzog zu Sachßen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. hiermit thun kund, daß Wir von dem Würdigen, Unserm lieben andächtigen und getreuen, M. Martin Christian Polykarp Keil, Pfarrern und Superintendenten zu Freyburg, für sich und im Nahmen der gesammten Priesterschaft der Freyburgischen Diöces, um Confirmation und Bestätigung der, neben dem bereits bestehenden Freyburgischen Priester-Wittben- und Waysen-Fisco, annoch zu beßerer Versorgung ihrer Wittben und Waysen durch eine jährliche Provision, errichteten Societäts-Artickel unterthänigst angelanget worden, welche denn in extenso und mit den Nahmens-Unterschriften der Societäts-Mitglieder, welche zugleich ihre Petschafte vorgedrucket haben, also lauten:

Societäts-Articul

der zur Freyburgischen Diöces gehörigen Priesterschaft, in Absicht auf die künftige Versorgung ihrer Wittben und Waysen.

Demnach es Erfahrungs-Sache ist, daß die mehresten Priester-Wittben und Waysen durch den

Tod ihrer Ehemänner und Väter um deswillen in kümmerliche Umstände versetzet werden, weil das Dienst-Einkommen, womit im vorigen wohlfeilen Zeitalter die geistlichen Stellen dotiret worden, es ihnen bey gegenwärtigen kostbaren Zeiten, wo die unentbehrlichsten Bedürfnisse und pretia rerum täglich höher steigen, zur Unmöglichkeit macht, für ihre Nachkommenschaft so viel zu ersparen und zurück zu legen, daß diese davon nothdürftig subsistiren könnte, und hingegen dasjenige in der Freyburgischen Inspection seit geraumen Jahren existirende Institut, nach welchem, bey jedesmahligen Absterben eines Priesters, deßen Hinterlaßene mit 100 Thalern aus dem dasigen priesterschaftlichen Wittben- und Waysen-Fisco ausgesteuert werden, zwar löblich und heilsam ist, jedoch weil solche Aussteuer nur ein für alle Mahl geschiehet, den Percipienten zu keinem fortdauernden Nutzen gereicht;

So haben in deßen Erwägung, und zu Erleichterung des Schicksals der Ihrigen nach ihrem Tode, Endesunterzeichnete Prediger der Diöces Freyburg, mit Beytritt des dasigen Superintendenten, Herrn M. Martin Christian Polykarp Keils, sich unter verhoffentlicher gnädigsten Approbation und Bestätigung **Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachßen Hochpreißlichen Kirchen-Raths,** einmüthig und wohlbedächtig vereiniget, außer demjenigen in besagter Inspection bereits vorhandenen, unterm 1sten August 1765 erneuerten, und sub dato Dresden den 27. Novembr. ejusd. ai. gnädigst confirmirten, wie auch hernach unterm 1sten August 1785 mit einigen sub dato den

8ten

8ten Septembris d. ai. gleichergestalt gnädigst confirmirten Zusätzen vermehrten ältern Priester-Wittben- und Waysen-Fisco, wodurch auf den Todesfall eines jeden Priesters, deßen Wittbe und Kindern eine Aussteuer von 100 Thalern ein für alle Mahl zugesichert worden, und zu welchem als einem unaufhebbichen, und nach wie vor bey seiner Consistenz unverrückt verbleiben sollenden Statuto, sämmtliche Mitglieder deßelben sich hiermit nochmahls durch ihre Unterschrift bekennen, annoch unter sich, für sich und ihre künftige Amtsnachfolger, einen solchen neuen Fiscum, oder eine solche Sterbe-Gesellschaft auf immer und ewige Zeiten zu fundiren und zu errichten, wodurch dereinst nach ihren Tode ihre Hinterlaßenen, wo nicht wider allen, doch wider völligen Mangel sicher gestellet werden.

Daher sie darüber bis auf Höchste Landesherrliche Confirmation, folgende Artickel einmüthig verabredet, beschloßen, und zu Papier bringen laßen, und zwar:

Articul I.

Von den Percipienten.

§. 1.

Dahin ist zuvörderst zu rechnen die Wittbe eines jeden aus obiger priesterschaftlichen Gesellschaft künftig absterbenden Mitgliedes, welche das im nachstehenden **zweyten Articul** ihr zu ihrer

Sustentation alljährlich ausgesetzte Provisions-Quantum, so lange sie lebt, und per secunda Vota ihren Wittbenstand nicht verändert, zu genießen haben, dafür aber auf den Fall, wenn ihr Ehegatte unerzogene und unversorgte Eheleibliche Kinder, die sich nicht selbst ernähren können, hinterläßt, gehalten seyn soll, diese so lange, bis sie ihr Brod zu verdienen im Stande sind, an erwähnter Provision gewißenhaft Antheil nehmen zu laßen.

§. 2.

So bald aber eines Priesters aus dieser Gesellschaft Wittbe verstirbet, oder ad secunda Vota schreitet, und sich wiederum verheyrathet, so hört von solcher Zeit an der Genuß vorgedachter gesellschaftlichen Provision bey ihr auf, und treten solchen Falls diejenigen Kinder an ihre Stelle, welche sie mit ihrem vorigen Ehemanne in priesterlicher Ehe gezeuget hat, und noch nicht das 18te Jahr ihres Alters erfüllet haben, es mögen deren nun mehrere, oder auch nur ein einziges Kind seyn.

§. 3.

Wie denn auch auf den Fall, wenn ein Mitglied aus dieser Gesellschaft als Wittber verstirbet, und bey seinem Ableben zwar keine Wittbe, jedoch Eheleibliche Kinder hinterläßt, diese als rechtmäßige Repräsentanten ihrer vor dem Vater gestorbenen Mutter anzusehen seyn, und mithin diejenige Wittben-Provision, welche letztere, Falls sie noch

noch lebte, alljährlich zu genießen haben würde, an deren Statt in der Maße zu genießen haben sollen, daß wenn bey Absterben eines Priesters ohne Wittbe 2. 3. oder mehrere Kinder von ihm vorhanden sind, diese sich in solche Provision gemeinschaftlich zu theilen haben, bey Existirung nur eines einzigen Kindes aber, daßelbe solche Provision allein zu percipiren haben soll.

§. 4.

Jedoch sollen nicht nur diejenigen Priesterkinder, welche bey Absterben ihres Vaters oder ihrer Mutter bereits das 18te Jahr ihres Alters überstanden haben, davon gänzlich ausgeschloßen seyn, und nur die jüngern Geschwister und Kinder davon profitiren, sondern es soll auch bey den zur Zeit des Todes ihrer Eltern noch minderjährigen Kindern der Genuß erwähnter gesellschaftlichen Pension sich nur bis zu Vollendung ihres 18ten Lebens-Jahres erstrecken, und folglich von dieser Zeit an cessiren.

§. 5.

Dahingegen keine Priester-Wittbe aus dieser Gesellschaft an ein gewißes Alter gebunden seyn, sondern daßelbe ohne Berücksichtigung und Unterschied ihrer Jahre, so lange sie lebt, und bis an ihren Tod sothane Pension zu genießen haben soll.

§. 6.

Sowohl in dem Falle, wenn ein Mitglied aus dieser Gesellschaft keine Wittbe, sondern nur min-

derjährige Kinder hinterläßt, als auch in dem Falle, wenn nach seinem Tode seine Wittbe mit Hinterlaßung unmündiger Kinder verstirbt, wird das denselben anstatt der Wittbe von besagter Gesellschaft alljährlich bis zu Erfüllung ihres 18ten Jahres zu Theil werdende Provisions-Geld jedesmahl an ihre bestätigten Vormünder gegen deren Quittung ausgezahlet, welche daßelbe zu ihrer Erziehung bestens anzuwenden, und darüber dem Vorsteher gedachter Gesellschaft von Jahr zu Jahr Rechnung ohnentgeltlich abzulegen haben.

§. 7.

Würde aber ein Mitglied aus gegenwärtiger Gesellschaft bey seinem Tode weder eine Wittbe, noch unter 18 jährige Kinder, sondern lauter solche Kinder hinterlaßen, welche schon das 18te Jahr ihres Alters überstanden haben; so sollen diese über 18 jährige Kinder von obiger bloß für die Wittben und unter 18 jährige Priester-Kinder bestimmten Pension nichts zu genießen haben, jedoch zu ihrer Entschädigung nach und nach in den ersten Terminen nach dem halben Gnaden Jahre, jährlich mit 12 Thalern, so lange bis das Restitutions-Quantum erfüllt ist, so viel aus der Gesellschafts-Caße restituirt bekommen, als ihr Vater dahin zu der vor ihm gestorbenen Mitglieder Wittben und Kinder Sustentation erweißlicher maßen aus seinen eigenen Mitteln contribuiret und eingeleget hat. Jedoch soll das Acceß-Geld, ingleichen die nach Art. III. §. 6 bezahlte Hälfte über den gewöhnlichen Beytrag so wenig als der kirchliche Zuschuß restituiret werden, sondern der Caße zu Gute gehen.

§. 8.

§. 8.

Auch soll denjenigen Mutterlosen Priesterkindern, die zur Zeit des Todes ihres Vaters bereits das 15te Jahr ihres Alters erfüllet haben, und mithin schon in das 16te Jahr gehen, frey stehen, zwischen der Provision und ihres Vaters gesellschaftlichen Beysteuer, oder Einlags-Quanto, zu wählen, und entweder letzteres ein für allemahl von der Gesellschaft in den nach vorstehenden §. bestimmten Fristen, und unter den dabey gemachten Einschränkungen, zu repetiren und zurück zu fordern, oder aber sich obgedachter jährlichen Provision bis zu Erfüllung ihres 18ten Jahres theilhaftig zu machen.

§. 9.

Insbesondere werden von dem Genuße dieser Provision, ingleichen von der im vorhergehenden 7. §. bestimmten Entschädigung, so wohl alle unächte und unehelich gebohrne Kinder, als auch der Mitglieder gegenwärtiger Societät Adscendenten und Collateral-Verwandten, überhaupt aber alle diejenigen Personen, welche weder mit dem Defuncto in wirklicher Ehe gelebet, noch daraus als Descendenten von ihm unmittelbar abstammen, ausgeschloßen, so wie auch

§. 10.

diese Personen, wenn sie auch gleich den Defunctum ab intestato, oder per testamentum beerbt haben, nicht befugt seyn sollen, das von ihm zu Erhaltung der Wittben und Wayfen seiner

vor ihm gestorbenen Mitglieder nach und nach contribuirte Beysteuer-Quantum zurück zu fordern, und deßen Zurückgabe halber die Gesellschaft in Anspruch zu nehmen. Es wäre denn

§. II.

daß ein ganz Ehe- und Kinderloses Mitglied aus dieser Gesellschaft eines andern Mitgliedes unter 18 jährige Kinder, vermittelst einer dem Vorsteher der Gesellschaft gehörig übergebenen schriftlichen Disposition, in den Genuß sothaner Provision an Kindes Statt auf seinen Todes-Fall als Percipienten förmlich substituirte, welchen Falls diesen in der Maaße von ihm an Kindes Statt substituirten Personen die halbe Provision bis zur Vollendung ihres 18ten Jahres alljährlich ausgezahlet werden, die andere Hälfte aber der Gesellschaft zu Gute gehen soll.

Articul II.

Von der Provision.

§. I.

Diese Provision bestehet in einer von sämmtlichen Endesunterzeichneten Mitgliedern der Gesellschaft Kraft dieses auf so hoch bestimmt werdenden Beysteuer von

Zwölf Thalern

baaren Geldes, welche jeder Witche eines jeden

aus dieser Gesellschaft sterbenden Mitgliedes, sie sey jung oder alt, und folglich ohne Rücksicht auf ihr Alter, so lange sie lebt, und ihren Wittbenstand nicht verändert; den auf den Fall, wenn entweder ein Priester keine Wittbe hinterläßt, oder diese nach seinem Tode ad secunda Vota schreitet, an ihre Stelle tretenden Priesterkindern hingegen nur so lange, bis sie das 18te Jahr ihres Alters noch nicht vollbracht haben, alljährlich und jedes Jahr ex Fisco Societatis in Zween Terminen, nähmlich halb mit

Sechs Thalern

zu Trinitatis, und wiederum halb mit

Sechs Thalern

zu Martini jeglichen Jahres, bey jedesmahliger Ausantwortung des gewöhnlichen Wittbengeldes aus Dresden, von dem Directore und Vorsteher der Gesellschaft, an den hierzu von ihm jedesmahl vorher zu bestimmenden Tagen, in Conventionsmäßiger Müntze baar und in unzertrennter Summe, und ohne einigen Abzug, gegen der Percipienten Quittung ausgezahlet und verabfolget werden soll.

§. 2.

Dafern aber einer oder der andere dieser Percipienten zur Zeit solcher Perception sich außerhalb der Freyburgischen Diöces aufhielte; so muß solchen Falls unter seiner und seines Vormundes Quittung jedesmahl zugleich von dem Pfarrer des Orts seines Domicilii:

Daß der allda sich aufhaltende Percipient noch wirklich am Leben sey,

attestiret werden.

Dahingegen bey unmündigen Kindern und Wäysen bloß derselben Vormund darüber die contribuirende Gesellschaft und deren Directorem zu quittiren hat.

§. 3.

Ob nun wohl regulariter juxta §. 1. das eigentliche Provisions- oder Perceptions-Quantum, welches iede Wittbe eines aus dieser Gesellschaft mit Tode abgehenden Mitgliedes, oder deßen Kinder, aus der Gesellschafts-Caße alljährlich zu genießen haben soll, volle 12 Thlr. beträgt; So soll iedoch von dieser Regel zu Soulagirung der übrigen jüngern Societäts-Genoßen, bey den Hinterlaßenen dererjenigen ietzigen und künftigen Mitglieder, welche beym Eintritt in diese Gesellschaft entweder schon 55 Jahr oder schon 60 Jahr alt gewesen, eine Ausnahme dergestalt gemacht werden, daß die Hinterlaßenen der Erstern nur

Drey Viertheile erwähnter Provision, und mithin nur

Neun Thaler

jährlich, die Hinterlaßenen der Letztern hingegen nur die **Halbe** Provision, nähmlich nur

Sechs Thaler

jährlich, ex fisco Societatis zu erhalten haben sollen.

§. 4.

§. 4.

Die Zeit der Perception sothaner Provision soll sich mit dem ersten Termine, mit welchem sich das halbe Gnaden-Jahr endiget, anfangen, jedoch so, daß vier Wochen vor oder nach demselben der Auszahlung nicht im Wege stehen.

§. 5.

Diese lediglich zum nothdürftigen Unterhalte der Hinterlaßenen eines ieden Membri Societatis bestimmte und gewidmete jährliche Provision, oder Pension, soll keiner Verkümmerung unterworfen seyn, und soll dahero, wenn gleichwohl Jemand, wer es auch sey, aus irgend einem Grunde und Vorwande sich unterfangen würde, dieselbe mit Arreste zu belegen, oder wider deren Verabfolgung an den Percipienten, ganz oder zum Theil, zu protestiren und zu appelliren, zwar von dem Societäts-Vorsteher auf die dießfallsige Appellation an die Behörde, auf Kosten des Appellantens, Bericht erstattet werden, im übrigen aber dadurch die Auszahlung nicht behindert werden können, worgegen aber auch

§. 6.

kein Percipient auf solche Pension zu borgen, oder selbige an einen Dritten zu verpfänden und in solutum zu assigniren sich unterfangen, und Falls gleichwohl dergleichen geschähe, solches für null und nichtig anzusehen, und weder die Societät, noch deren Fiscus, dem daran assignirten Tertio zu einiger Vertretung oder Schadloshaltung verbunden seyn soll.

Articul III.

Von den Contribuenten.

§. 1.

Die Contribuenten, oder Mitglieder derjenigen Gesellschaft, durch welche obige jeder Wittbe, oder den Kindern eines jeden mitcontribuirenden Priesters, zur jährlichen Erleichterung ihres Unterhaltes ausgesetzte Provision aufgebracht werden soll, sind sowohl für ietzo sämmtliche Endesunterzeichnete Pastores und Diaconi der Freyburgischen Diöces, als auch fürs künftige alle deren Nachfolger im Amte, ohne einige Ausnahme, nebst dem jedesmahligen so wohl ietzigen als künftigen Pfarrer und Superintendenten zu Freyburg.

§. 2.

Denn da diese auf das gemeine Beste abgezweckte Gesellschaft ihren Zweck verfehlen, und durch den Abgang eines oder des andern contribuirenden Mitgliedes gar leicht wo nicht zerstört, doch interrumpirt werden würde, wofern nicht auch die Amtsnachfolger der gegenwärtigen Paciscenten daran gebunden seyn sollten; so wird hiermit einmüthig und wohlbedächtig beschloßen und bedungen, daß so bald über lang oder kurz, nach Gottes Rath und Willen, einer oder der andere der ietzigen Societäts-Genoßen und respective Paciscenten entweder mit Tode abgehen, oder aus der Freyburgischen Diöces in eine andere befördert werden wird, sein iedesmahliger Nachfolger im

im Amte, er sey beweibt oder unbeweibt, in seine Stelle bey dieser Gesellschaft als ein neues contribuables Mitglied einzurücken verbunden seyn, und davon unter keinerley Entschuldigung und Vorwande sich ausschließen solle.

§. 3.

Zu welchem Ende so fort, nach erfolgter Wiederbesetzung eines jeden in der Freyburgischen Diöces erledigt werdenden Pfarr- und Diaconat-Amtes, der jedesmahlige Director und Vorsteher dieser Gesellschaft gegenwärtige Artickel dem neuen Pfarrer und Diacono vorzulegen, deren ersichtliche Gemeinnützigkeit ihm zu Gemüthe zu führen, und selbige ihm eigenhändig unterschreiben zu lassen, auch eher nicht, als bis solches geschehen, ihm seine Trankſteuer-Quittung zu signiren, oder Falls gleichwohl wider Vermuthen der neu angetretene Prediger, aller gütlichen Vorstellung ohngeachtet, sich des Beytritts zu dieser Gesellschaft hartnäckig verweigern sollte, deshalb an die Behörde unverweilten Bericht zu erstatten hat.

§. 4.

Fallen zwar bey gegenwärtiger Errichtung dieser Societät und Fundation einige wenige dermahlige Pastores der Freyburgischen Diöces aus, welche vorgeschützten hohen Alters, eigenen Vermögens, Ermangelung einiger Descendenten, und anderer Umstände halber nicht mitpaciſciren wollen, und hierzu auch nicht füglich gezwungen werden können. Es bleibet aber nach deren dereinstigen Abgange ihren Succeſsoribus unverwehrt, obiger

Gesell-

Gesellschaft für ihre Person annoch beyzutreten, und dadurch ihre Wittben und Kinder des davon zu gewarten habenden Emoluments ebenermaßen theilhaftig zu machen. Jedoch wird dabey der Gesellschaft und dem Fisco dasienige vorbehalten, was unten im IV. Artikel §. 11 und 12 wegen des kirchlichen Zuschußes disponiret worden ist.

§. 5.

Dahingegen so wohl für ietzt als auch fürs künftige Niemanden, er sey geistlichen oder weltlichen Standes, als den wirklichen zur Freyburgischen Diöces gehörigen ordinirten und confirmirten Pastoribus und Diaconis, in diese Gesellschaft zu treten, und davon ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied zu werden, erlaubt ist.

§. 6.

Dafern aber einer oder der andere Priester, der in gegenwärtige Societät als Mitglied aufgenommen gewesen ist, aus der Freyburgischen Inspection in eine andere befördert werden sollte, so verliert derselbe durch solche Beförderung keinesweges, er müßte denn freywillig davon abgehen wollen, und darauf renunciiren, seine an dieser Gesellschaft einmal habenden Rechte, sondern bleibet davon nach wie vor Mitglied. Er ist aber verbunden, sowohl einen Stellvertreter, der an seiner Statt contribuire, und überhaupt in seine gesellschaftlichen Verbindlichkeiten trete, ex gremio Societatis der Gesellschaft, und deren Vorsteher, bey seinem Abgange zu präsentiren, als auch überdieses von Zeit seines wirklichen Abzuges in eine

andere Inspection, alljährlich die Hälfte mehr, als ein anderes ordentliches und wesentliches Mitglied steuert, statt des solchen Falls wegfallenden kirchlichen Beytrags, in den gesellschaftlichen Fiscum zu contribuiren. Widrigen Falls, und wenn er damit, nach vorgängiger gütlichen Erinnerung, Drey Termine in Rest bleibt, derselbe sich gefallen läßen muß, daß er ohne weitere Anfrage, und ohne sich auf einige Restitution deßen, was von ihm bis dahin in besagten Fiscum contribuiret worden, Rechnung zu machen, von der Gesellschaft excludiret, und der außerdem für seine Erben davon nach seinem Tode zu gewarten habenden Vortheile für verlustig erkläret werde.

§. 7.

So wenig hiernächst unter den Pastoribus substitutis und deren Senioribus, weder in Ansehung ihrer gesellschaftlichen Beyträge, noch in Ansehung der für die Wittbe oder Kinder eines jeden contribuirenden Mitglieds bestimmten Provision, ein Unterschied zu machen ist, da vielmehr erstere so gut, wie letztere, als ordentliche Mitglieder anzusehen sind:

Eben so wenig verlieren

§. 8.

diejenigen Pastores emeriti, welche durch Alter oder Krankheit außer Activität gesetzt worden, ihrem Amte länger vorzustehen, dadurch ihre gesellschaftlichen Rechte, so wie es auch

§. 9.

der Billigkeit gemäß ist, daß diejenigen Mitglieder, welche blos ab officio suspendirt worden, ohne daß darauf eine Remotion erfolget, nach wie vor Mitglieder der Gesellschaft bleiben.

§. 10.

Dahingegen wirkliche Remoti ab officio et reditibus zwar durch die Remotion ihre gesellschaftlichen Rechte verlieren, und aufhören Mitglieder zu seyn, jedoch das, was sie bis zu ihrer Remotion in den Fiscum Societatis contribuiret und eingeleget haben, unter den bey Art. I. §. 7 gemachten Einschränkungen daraus wieder zurück erhalten.

Articul IV.

Von dem Contribuendo.

§. 1.

Da der Wunsch eines Jeden, der in diese Gesellschaft eintritt, dahin gehet, die Seinigen nach seinem Tode versorgt, und für Mangel und Kummer so viel möglich geschützt zu wißen, so ist es dargegen seine Pflicht, so wohl überhaupt zu Erhaltung der Gesellschaft, als auch vorzüglich zu Assecurirung eines solchen perpetuirlichen, und unversieglichen Fonds, alles mögliche beyzutragen, woraus nach seinem Tode seine Wittbe oder unerzogene Kinder, die ihnen im II. Artikel auf ih-

re Lebenszeit von der Gesellschaft ausgesetzte Provision von jährlich **Zwölf Thalern**, richtig und zur gesetzten Zeit ausgezahlt erhalten können.

§. 2.

Gleichwie nun hierzu, es mögen nun von der Gesellschaft zu salarirende Pensionairs vorhanden seyn, oder nicht, eine beständige Administrations-Caße, oder Zahlungs-Ressource erforderlich ist;

§. 3.

Also machen sich hiermit und Kraft dieses sämmtliche Endesunterzeichnete Mitglieder für sich und ihre Successores in officio verbindlich, daß iedes Mitglied nicht nur für ietzo sofort, nach erfolgter Höchsten Confirmation gegenwärtiger Societäts-Artickel,

Einen Thaler

pro accessu ein für alle Mahl in die Gesellschafts-Caße erlegen, sondern auch pro futuro, von Zeit erwähnter Höchsten Confirmation an gerechnet, alljährlich und jedes Jahr, so lange ein Mitglied leben, und in dieser Gesellschaft verbleiben wird,

Zwey Thaler

in Conventionsmäßiger Münze in Zween gewißen Terminen, nähmlich

Einen Thaler

zu Fastnachten, bey der Signatur seiner Trank-steuer-Quittung, und

Einen Thaler

den ersten Montag nach dem Feste Michaelis, und wenn dieses selbst auf einen Montag fällt, nächstfolgenden Montag, oder 8 Tage darnach, baar und in unzertrennter Summe an den Vorsteher der Gesellschaft, gegen deßen Quittung, contribuiren und abführen solle und wolle.

§. 4.

Wie denn auch, wenn künftig andere und mehrere Mitglieder in diese Gesellschaft treten, dieselben ebenfalls nicht nur obiges Access-Geld an **Einem Thaler** ein für alle Mahl vor ihren Eintritt zu erlegen, sondern auch alljährlich und jedes Jahr, das auf jedes Mitglied kommende Contributions-Quantum der **Zwey Thaler** in den gesetzten beyden Terminen zu entrichten gehalten seyn, und eher nicht, bis erwähntes Access-Geld erlegt worden, in die Gesellschaft eingeschrieben werden, und ihre Trankſteuer-Quittung signirt bekommen sollen.

§. 5.

Dafern wider Verhoffen einer oder der andre Contribuent sich in Abführung seines terminlichen Contribuendi säumig erweisen sollte; so soll der Vorsteher zuvörderst gütlich den Restanten auf seine Kosten durch den Ephoral-Bothen an die Bezahlung erinnern laßen, sodann aber, wenn

diese auf solche gütliche Erinnerung nicht erfolgt, autorisirt seyn, ihm ohne alle Weitläuftigkeit und Widerspruch den diesfallsigen Rest von seinem Trankſteuer-Beneficio zu kürzen, und darauf statt baaren Geldes zu zurechnen.

§. 6.

Sollen von diesem jährlichen gesellschaftlichen Contributions-Einkommen so viel Priester-Wittben und Waysen auf die oben Art. I. et II. bestimmte Weise von der Gesellschaft salarirt werden, als deren jedesmal vorhanden, und zur Percepton qualificirt seyn werden.

§. 7.

Da aber sich der Fall zutrüge, daß bey etwaniger Vermehrung dieser gesellschaftlichen Pensionairs ihre jährlichen Pensiones zusammen sich höher beliefen, als der sie zu salariren habenden Mitglieder Contribuendum in einem Jahre beträgt, so soll, wenn etwa in einem oder dem andern Jahre gar keine Priester-Wittbe oder Priesterinder zu salariren wären, die oben §. 3. von jedem Societäts-Mitgliede mit **Zwey Thalern** jährlich bewilligte Beysteuer darum nicht nur nicht cessiren oder unterbrochen werden, vielmehr dennoch ungeachtet nach wie vor in den gesetzten Terminen fortdauern, sondern auch der von dieſen Contribuendis entstehende Cassen-Vorrath, er mag sich so hoch belaufen, als er wolle, nie ausgeliehen werden, vielmehr unter des Vorstehers und Curatoris Aufsicht und Be-

schluße so lange baar in der Caße bleiben, bis man es, bey nachheriger etwanniger Vermehrung der gesellschaftlichen Pensionairs, zu deren Salarirung nöthig haben wird, damit, wenn die gewöhnlichen Beyträge nicht zureichen, das Deficit davon ergänzet werden kann.

§. 8.

Jedoch muß auf jeden Fall, um der unvermeidlichen Reste willen, ein Vorrath von **Zwölf** baaren **Thalern** provisorisch stets in der Caße zurück bleiben.

§. 9.

Sollte aber wider Vermuthen in einem oder dem andern Jahre es sich zutragen, daß weder ein über 12 Thaler sich belaufender Uiberschu in der Caße vorräthig bliebe, noch das auf 2 Thaler bey jeder Person bestimmte jährliche Colctions-Quantum der Societaets-Membrorum zu Salarirung aller hierzu vorhandenen Priester-Wittben und Priesterkinder zureichte; so soll zuförderst der entbehrliche Vorrath aus dem ältern Priester-Wittben-Fisco, wenn dergleichen vorhanden, zu Hülfe genommen werden, dafern aber dergleichen nicht vorhanden, oder nicht zureicht, müßen sämmtliche Mitglieder auf solche extraordinairen Fall eine außerordentliche von dem Vorsteher der Gesellschaft unter ihnen auszuschreibende Collecte und Beysteuer sich gefallen laßen, gestalten auch dieselben sich hiezu allerseits

seits und sammt und sonders Kraft dieses eventualiter verbindlich machen.

§. 10.

Damit nun dergleichen extraordinaire und manchem Mitgliede zu lästig fallende Beysteuer wo nicht ganz vermieden, doch wenigstens erleichtert werden möge; so haben bereits die Herren Collatores der unter hiesiger Inspection stehenden Patronats-Kirchen dem Directori gegenwärtiger Gesellschaft gebethener maßen die schriftliche Versicherung gegeben, daß, wenn höchsten Orts sothaner Gesellschaft von dem Vermögen und Einkommen einer jeden Kirche zu jeder Sammlung ein Beytrag von der Hälfte des dem größern in dieser Inspection bereits vorhandenen Wittben-Fiso gnädigst bewilligten Beytrags, mithin jedesmahl **Sechs Groschen** von einer Mutter- und **Vier Groschen** von einer Filial-Kirche, gnädigst zugestanden würde, Sie Ihrer Seits daregen kein Bedenken hätten.

§. 11.

Daer um desto zuversichtlicher sothane Gesellschaft entshloßen ist, und hierzu ihren Directorem anduc bevollmächtiget, bey dem **Chur-Fürstl. Schßl. Hochpreißl. Kirchen-Rathe** um gnädgste Bewilligung vorerwähnten Beytrags aus der sowohl unmittelbaren, als mittelbaren Kirch hiesiger Diöces, unter geziemender Anführungder wichtigsten Beweggründe, insonderheit daß one demselben dieses heilsame Institut weder

zu Stande kommen, noch bestehen könne, auch daß in andern Diöcesen größere Beytrags-Quanta, als zeithero von den hiesigen Kirchen abgegeben worden, gewöhnlich seyn sollen, vorzüglich aber daß die hiesigen Kirchen-Aeraria dergleichen ohne den geringsten Schaden entrichten können, unterthänigst nachzusuchen.

§. 12.

Würde wider Vermuthen eine oder die andere Kirche in Zukunft dergestalt verarmen, daß sie ihr Zuschuß-Quantum nicht mehr entrichten könte, so macht sich die Societät hierdurch verbindlich, sothanes inexigible Kirchenbeytrags-Quantum so lange aus ihren eigenen Mitteln durch eine außerordentliche Anlage zu übertragen, bis das verarmte Kirchen-Aerarium wieder in beßere Umstände gekommen seyn wird.*

Artcul

* Da dieser §. ursprünglich anders abgefaßet war, so ist derselbe auf höchste Veranlaßung nach dem einmüthigen Beschluße der Societäts Mitglieder jxt. fol. 55. seqq. Actor. sub W. auf obige Faße abgeändert worden.

Articul V.

Von dem Vorsteher dieser Gesellschaft und deßen Assistenten.

§. 1.

Der Vorsteher oder Administrator der aus untenbenannten Mitgliedern gegenwärtig bestehenden Gesellschaft, und des von ihr auf obstehende Maaße, bis auf höchste Landesherrliche Bestätigung, errichteten Priester-Wittben und Waysen-Fisci, ist der jedesmahlige Superintendens zu Freyburg, während jedesmahliger Vacanz aber entweder der hierzu höchsten Orts verordnete Vicarius, oder der Senior dieser Gesellschaft.

§. 2.

Des jedesmahligen Vorstehers oder Directoris Amt und Verbindlichkeit gegen die unter seiner Direction stehende Gesellschaft bestehet darinne, daß er nicht nur selbst für seine Person ein contribuables Mitglied sey, sondern auch auf deren gesetz- und zweckmäßige Erhaltung sehe, bey den jedesmahl in seiner Superintendur-Wohnung, so oft es das Bedürfniß der Societät erheischet, zu haltenden Zusammenkünften, Deliberationen und Conclusis der Societäts-Mitglieder, das Präsidium habe, über ihre dießfallsigen Vorträge, Deliberationes und Concluſa, oder etwa von einem oder dem andern Mitgliede anzubringenden Gravamina das Protocoll führe, in zweifelhaf-

ten Fällen mit dem ihm beygesetzten Curatore entscheide, demnächst die ordinairen und extraordinairen Societäts- und Kirchen-Beyträge unter seinen Nahmen nicht nur so oft es nöthig ausschreibe, sondern auch von den Contribuenten einnehme, und an die daran assecurirten Priester-Wittben und Wayfen, oder deren Vormünder auszahle, das dießfallsige Einkommen in Verwahrung nehme, und den davon, nach Abzug der jedesmahligen Pensions-Ausgaben, baar verbleibenden, jedoch secund. Art. IV. §. 7. niemals auszuleihenden Vorrath oder Uiberschuß in einem auf der Superintendur beständig verbleibenden Kasten, welcher mit zwey besondern Schlüsseln versehen seyn muß, und wovon er den einen an sich zu behalten, den andern aber an den ihm beygesetzten Curatorem auszuantworten hat, verschliesse und aufbewahre, ohne jedoch für den der Caße durch Feuer, Diebstahl, Feindesgewalt und andere dergleichen Unfälle verursachten Schaden zu haften, über die dießfallsige Einnahme und Ausgabe Rechnung führe, und selbige, nebst den Original-Belegen, mit iedem Jahres-Schluße bey Circulirung der gewöhnlichen Neujahrs-Missive sämmtlichen Mitgliedern der Gesellschaft zur Einsicht mittheile, widrigen Falls die Gesellschaft durch ihren Seniorem ihm daran zuvörderst gütlich zu erinnern, und sodann, wenn diese gütliche Erinnerung ohne Wirkung ist, ihn mit Hülfe des darum durch den Seniorem geziemend zu implorirenden Hochlöbl. Consistorii zu Leipzig zu seiner Obliegenheit auf seine Kosten anzuhalten hat.

§. 3.

Damit nun dem Vorsteher bey seinen übrigen vielen Amtsgeschäften die Administration erleichtert werde, und nicht zu lästig falle, so soll ihm von Jahr zu Jahr ein Mitglied aus der Gesellschaft als Curator und Assistent beygesetzt, und solches Curatorium nach Ablauf eines ieden Jahres von einem Mitgliede auf das andere der Reihe nach, und in derienigen Ordnung, wie sich die Membra Societatis unten hinter einander unterzeichnet haben, devolvirt werden, ohne daß für solches, alle Mitglieder ohne Ausnahme betreffende Onus, ein Mitglied von der Gesellschaft einige Vergütung zu verlangen und zu erwarten hat.

§. 4.

Es bestehet aber des Curatoris dießfalsige Assistenz und Verrichtung darinnen, daß er der jedesmahligen Auszahlung der von den Mitgliedern zur Gesellschafts-Caße entrichteten Beyträge an die daran assecurirten Percipienten, an den hierzu von dem Vorsteher ausgeschriebenen Tagen beywohne, bey diesen und andern Verrichtungen dem Vorsteher beystehe, die Quittungen und Rechnungen mitsignire, den Caßen- oder Contributions-Vorrath mit unter Beschluß nehme, und von den beyden Schlüßeln zu dem auf der Superintendur befindlichen Kasten, worein solcher Vorrath zu verwahren ist, den andern Schlüßel bey sich behalte, wie auch in zweifelhaften die Gesellschaft betreffenden Fällen mit dem Vorsteher gemeinschaftlich entscheide.

§. 5.

Gleichwie nun der von der Gesellschaft ernannte perpetuirliche Vorsteher sich hiermit gegen dieselbe für sich und seine Nachkommen und Successores verbindlich macht, die mit seinem dießfalsigen Officio verbundenen, und oben §. 2. beniemten Verrichtungen insgesammt ohnentgeltlich zu thun, und dafür unter keinerley Titel weder der Societäts-Caße, noch den Contribuenten und Percipienten, etwas anzurechnen oder zu decourtiren, wie auch über dieses zu jedem festgesetzten Contributions-Termine eben so viel, wie ein anderes Mitglied, mithin nicht mehr und nicht weniger, zu contribuiren:

§. 6.

Also reversiren sich dargegen sämmtliche Endesunterschriebene Mitglieder für sich und ihre Nachfolger im Amte, sowohl gegen ihren jetzigen Vorsteher und respective Superintendenten zu Freyburg, als auch gegen alle seine künftigen Nachfolger im Amte, sammt und sonders, aufs verbindlichste, daß der jedesmahlige Freyburgische Superintendent und respective Vorsteher dieser Gesellschaft zwar in Ansehung der Contribution nur als ein einfaches Mitglied anzusehen sey, und mithin zu jährlicher Salarirung der bey der Gesellschaft in Pension stehenden Priester-Witten- und Priesterkinder nur einfach mit **Zwey Thalern** jährlich, so wie jedes andere Mitglied contribuiren, jedoch in Ansehung der Provision und künftigen gesellschaftlichen Perception zur gebüh-

bührenden Belohnung seiner vielen und ohnentgeltlichen zum Besten der Gesellschaft habenden Bemühungen, als ein doppeltes Mitglied gelten und respectiret werden solle.

§. 7.

Dahero nach iedesmahligen Absterben eines Freyburgischen Superintendenten, deßen Wittbe oder Kinder, an Statt daß die Hinterlaßenen eines Priesters aus der Gesellschaft nur einfach percipiren, oder nur 12 Thlr. jährlich zu ihrer Sustentation von der Gesellschaft zu genießen haben, doppelt percipiren, und mithin alljährlich und jedes Jahr volle

Vier und Zwanzig Thaler,

und zwar die Wittbe auf ihre ganze Lebenszeit, die Kinder aber bis zur Vollendung des 18ten Jahres, aus der Gesellschafts-Caße in den Artic. II. §. 1. bestimmten Terminen zu ihrer jährlichen Provision baar ausgezahlet, ingleichen auf den Fall, daß sie das Einlags-Quantum jxt. Art. I. §. 7. repetiren, es gleichfalls, jedoch unter den daselbst gemachten Einschränkungen, gedoppelt bekommen sollen.

§. 8.

Es wäre denn, daß in Absicht der künftigen Superintendenten Einer oder der Andere unter 10 Jahren weiter befördert würde, und dadurch sein Vorsteher-Amt sich erledigte, in welchem Falle, und wenn derselbe nach Artic. III. §. 6. noch

ferner

ferner ein Mitglied der Gesellschaft bleibet, die Seinigen nach seinem Tode nur **Andert Halbe Provision**, und mithin nur

Achtzehen Thaler

jährlich zu erhalten haben, jedoch hat es auf diesen Fall in Absicht des Einlags-Quanti, wenn es repetiret wird, bey der im vorhergehenden §. beschehenen Festsetzung sein Bewenden.

§. 9.

Es ist aber von dieser Ausnahme der gegenwärtige Superintendens und Vorsteher, in Rücksicht seiner hierunter gehabten vielen Bemühungen befreyt, so, daß auf jedem Fall, er mag nun in Freyburg, oder an einem andern Orte, zu welcher Zeit es sey, sterben, seine Hinterlaßenen volle **Vier und Zwanzig Thaler** zu ihrer Provision und Sustentation alljährlich aus der Gesellschafts-Caße nach seinem Tode erhalten, auch im Fall der Restitution des Einlags-Quanti jxt. Art. I. §. 7. die daselbst gemachten Einschränkungen wegfallen sollen.

Articul VI.

Von der Consistenz und Unaufhebligkeit dieser Fundation und Gesellschaft.

§. 1.

Soll diese nach vorstehenden Artikeln und Paragra-

ragraphen regulirte und pacisçirte Fundation und Gesellschaft nicht allein die untenbenannten gegenwärtigen Pacisçenten, sondern auch alle ihre künftigen Nachkommen und Succeſſores in officiis, als ein immerwährendes und die ganze Freyburgische Diöces obligirendes Pactum und Gesetz, dergestalt obligiren, daß

§. 2.

weder einem oder mehrern ihrer jetzigen und künftigen Mitglieder, noch ihren Vorstehern und Curatoribus, auf irgend eine Weise erlaubt seyn soll, dieselbe aufzuheben und zu vernichten, oder einzuschränken und zu verändern, es wäre denn

§. 3.

daß die dießfallsige Abänderung eine Erhöhung oder Erweiterung des im 11. Artikel für die Wittbe oder Kinder eines jeden aus dieser Gesellschaft abgestorbenen Priesters zum jährlichen Unterhalte pacisçirten Provisions-Quanti beträfe, immaßen

§. 4.

solche Erhöhung zwar nach Befinden der Umstände, und vorgängiger Bewilligung sämmtlicher Societäts-Glieder, Statt finden, jedoch eine Verminderung besagten Provisions-Quanti zu keiner Zeit nachgelaßen seyn soll.

§. 5.

§. 5.

Auch sollen, damit um so weniger Jemand Ursache haben möge, sich hierwider mit der Unwißenheit zu entschuldigen, von vorstehenden Societäts-Artikeln nicht nur so viel Exemplare, als Personen der untengenannten Subscribenten sind, sondern auch zur Reserve für ihre Nachkommen in officio, noch eine hinlängliche Anzahl Exemplare gedruckt, und davon die letztern auf der Freyburgischen Superintendur in demjenigen Kasten, in welchem der gesellschaftliche Caßen-Vorrath aufbewahret wird, einstweilen, damit hiervon jedem künftig in diese Gesellschaft eintretenden Mitgliede ein Exemplar bey seinem Eintritte von dem Vorsteher zugestellet werden könne, verwahrlich beygelegt, die erstern Exemplare aber unter die jetzt paciscirenden Mitglieder ausgetheilet werden.

§. 6.

Uibrigens soll dieses Institut erst von demjenigen Tage an, da deßen gnädigste Confirmation sämmtlichen Societäts-Mitgliedern durch den Vorsteher publiciret, oder in vim publicati zugefertiget werden wird, zur völligen Consistenz, Verbindlichkeit und Wirklichkeit gelangen.

Gleichwie nun sämmtliche Endesbenannte Paciscenten sich zu vorstehenden allen hiermit einmüthig bekennen, und allen hierwider zu gebrauchenden Ausflüchten und Rechtsbehelfen, und

besonders der listigen Uiberredung, oder Uibereilung, der Verletzung über oder unter die Hälfte, auch der alleräußersten, des Nicht- und Mißverstandes, anders zu Papier gebrachter, als mündlich verabredeter Sachen, und wie solche sonst noch Nahmen haben, und aus den Rechten auf irgend eine Art und Weise erdacht werden könnten und möchten, von Grund aus gegen einander für sich und ihre Nachkommen wißentlich und wohlbedächtig sich begeben:

Also haben sie auch zu Urkund deßen diese Societäts-Artickel, nachdem sie von jedem derselben gelesen, wohl geprüfet, und ihren allerseitigen Absichten und Endzwecken gemäß befunden worden, Mann für Mann, theils in Person, theils per Mandatarios legitimatos unterschrieben, auch ihre Petschafte bey iedweden Nahmen beygedruckt.

So geschehen auf der Superintendur zu Freyburg am 13. Martii des **Ein Tausend Sieben Hundert und Drey und Neunzigsten Jahres.**

(L.S.) M. Martin Christian Polykarp Keil,
als gegenwärtiger Superintendens zu Freyburg, und hierbey ernannter Vorsteher und Director.

Carl Christian Richter

Johann Gottfried Eberhardt, †.
Pastor zu Goseck und Eulau.

Christian August Püschel,
Pastor zu Marckröhlitz und Pettstädt.

Johann Christoph Zöllich,
Pastor zu Wennungen.

M. Ehrenfried George Schrön, †
Pastor zu Wetzendorf.

Johann Julius Ferdinand
Wichmann,
Pastor zu Thalwinkel und Trebsdorf.

M. Friedrich Emanuel Page, †
Pastor zu Laucha, für mich und im Auftrage Herrn

M. Johann Gottfried Zeigermanns, †
Diaconi zu Laucha.

M. Wilhelm Friedrich Weise,
Pastor und Adjunctus zu Nebra.

August David Trebbin, † 1804
Pastor zu Zorbau und Stöbnitz.

Gotthilf Lebrecht Eberhardt,
Pastor zu Oechlitz.

Carl Gottlob Kümmelmann, †
Pastor in Schnell- und Albersroda.

Johann August Thienemann,
Pastor zu Gleina, für mich und im Auftrage

Hrn. Ernst Christoph Burckhardt
Magens,
Pastoris zu Reinsdorf und Spielberg.

M. Johann Bernhard Gottfried
Langen,
Pastor in Kirchscheidung.

Chri-

Christian Friedrich Feuereisen,
Pastor zu Weischütz.

Carl August Niezoldi,
Pastor zu Roßbach, Lunstädt und Nahlendorf.

Carl Gottlieb Reschuch,
Pastor zu Möckerling und Zöbicker.

Johann Gottlob Eißmann,
Pastor zu Bedra, für mich und im Auftrage
Hrn. M. Carl Heinrich Leßings,
Pastoris zu Braunsdorf.

August Leberecht Otto,
Pastor zu Niedereichstädt.

Johann Christian Siegel,
Pastor zu Größt und Almsdorf.

Carl Gottfried Müller,
Pastor zu Schortau.

Christian Adolph Niezoldi,
Pastor zu Branderoda.

Joahim George Sigismund
Fischer,
Pastor zu Burgscheidungen.

Johann Wilhelm Hempel,
Pastor zu Leiha.

Johann Gottlieb Cramer,
Pastor zu Baum- und Ebersroda.

M. Caspar Gottlieb Althanns, †
Pastor in Mücheln.

Johann Martin Finkgräfe,
Pastor zu Sct. Ulrich und Schmirma.

Gotthelf Michael Niezoldi, †
Pastor zu Liederstädt.

Paul Friedrich Achat Nitsch, †
Pfarrer zu Oberwündsch.

Johann Gottfried Hering, †
Pastor zu Crumpe, für mich und in Vollmacht

Hrn. M. Johann Gottlieb Benjamin Rätze,
Pastoris zu Neumark.

M. David Friedrich Wigand,
Diac. zu Nebra.

Johann Gottlob Fritzsche,
Pastor subst. zu Steygra und Caltzendor.

Carl Christian Litzkendorf
Pastor zu Weisenschirmbach, für mich ud in Vollmacht

Hrn. M. Johann Christian Friedrich Gräfs, †
Pastoris zu Ober- und Niederschnon, und

Hrn. M. Christian Gottlieb August Benemanns,
Pastoris zu Klein-Eichstedt.

Johann August Hofmann, †.
Pastor zu Zeuchfeld und Schleberoda.

Nathanael Roloff,
Pastor ~~subst.~~ zu Carsdorf.

M. Wilhelm Ludwig Bernhard, †
Pastor zu Kleinjehna, Roßbach und Wilsdorf.

Johann Gottlob Hering,
Pastor zu Ober-Eichstädt.

Carl Friedrich August Heydenreich,
Diac. zu Mücheln.

Gottfried August Pietzsch, emeritus.
Diac. zu Freyburg.

Johann Wilhelm Gräfenhain,
Pastor zu Balgstädt.

M. Gottlob Arnold Otto,
Pastor zu Altenroda, Groß-Wangen und Wippach.

Nachdem nun zuvörderst bey dem 12ten §pho Articuli IV. die in der dabey befindlichen Registratur des Superintendenten M. Keils ausgedruckte Aenderung veranlaßet; und übrigens von Unsrem Consistorio zu Leipzig, Inhalts des, auf Erfordern, unterm 23ten Octobris ai. cr. gehorsamst erstatteten gutachtlichen Berichts, bey sothanen Articuln nichts Bedenkliches gefunden, vielmehr die Sache Unsrer beyfälligen Entschließung überlaßen worden;

So haben wir nunmehr, diese Uns anderweit in originali vorgetragene Societaets-Articul, wovon bey Unsrem Kirchen-Rath und Ober-Consistorio vidimirte Abschrift behalten worden, confirmiret und bestätiget, sowohl insbesondere den in Articulo IV. §. §. 10 et 11 gebetenen Zuschuß aus den Kirchen der Freyburgischen Dioces, und die Artic. II. §. 5 paciscirte Befreyung der Priester-Wittben und Waisen-Provision von aller Verkümmerung bewilliget.

Confirmiren und bestätigen auch in dieser Maaße mehrerwähnte Articul aus Landesfürstlicher Macht und Gewalt hiermit und Kraft dieses, und wollen, daß selbigen in allen und jeden Punkten, Clausuln und Meinungen, ihrem völligen Inhalte nach, allenthalben gebührend nachgegangen, und dawider in keine Wege gethan oder gehandelt werde; Jedoch Uns und Unsern Erben und Nachkommen an Un-

sern Regalien, Hoheiten und Rechten, auch sonsten männiglich ohne Schaden.

Zu Urkund mit Unsers Oberconsistorii Secret besiegelt, und geben zu Dresden, am 1sten Novembris 1793.

L. S.

Caspar Ferdinand Gottschalck.

Carl Gottlieb Kühn S.

Beylagen.

A.

Formular

Zur Vollmacht ad Sect. I. §. 3. der Artikel des ältern Fisci, ingleichen ad Sect. III. §. 6. der Artikel des neuen Fisci:

Ich Endesunterschriebener gebe Kraft dieses, unter meiner Hand und Siegel, Herrn N. N. Pastori zu N. N. cum clausula rati, grati, indemnitatis, et reliquis omnibus de jure consuetis, et apponi solitis, dergestalt Vollmacht und Gewalt, daß er bey dem ältern und neuen Wittben-Fisco in der Inspection Freyburg, deßen Membrum ich zeither gewesen, und auch noch ferner zu bleiben verspreche, statt meiner solvenda solviren, auch dasjenige, was vom Herrn Directore und sämmtlicher Confraternität in Ansehung dieses ältern und neuen Fisci beschloßen wird, für gültig achten, und demselben in meinem Nahmen beytreten solle. Dargegen ich denselben in Ansehung des von mir zu leistenden Beytrages völlig und gänzlich schadlos halten will. Alles treulich, sonder Gefährde. Sign. N. N.

(L. S.) N. N.

B.

Formular

Zur Quittung ad Sect. III. §. 5. des ältern Fisci.

Daß bey dem Freyburgischen ältern Priester-Wittben- und Waysen-Fisco der Zeit Inspector, Tit. Herr N. N. mir (uns) Endesunterschriebenen, nach Absterben meines (unsers) Ehemannes, (und Vaters, Großvaters) Herrn N. N. gewesenen Pastoris (Diaconi) zu N. N. die völlige Wittbensteuer an **Ein Hundert Thalern,** mit Einschluß der bereits zur Beerdigung darauf in Abschlag bezahlten N. N. Thaler, heute dato baar und richtig in Conventionsmäßigen Münzsorten ausgezahlet habe, wird hierdurch bekennet, und mit Begebung der Ausflucht des nicht empfangenen Geldes in beständigster Form Rechtens, mittelst meiner und meines Curatoris (unserer und unserer Vormünder) eigenhändigen Nahmens-Unterschriften, darüber gebührend quittiret. So geschehen Freyburg, am ꝛc.

(L. S.) N. N.

(L. S.) N. N.

C.

Formular

Zur Quittung ad Artic. II. §. 1. des neuen Fisci.

Daß aus dem Freyburgischen neuen Priester-Wittben- und Waysen-Fisco durch den dermahligen Directorem, Tit. Herrn N. N. mir (uns) Endesunterschriebenen, als weyl. Herrn N. N. gewesenen Pastoris (Diaconi) zu N. N. hinterlaßenen Wittbe, (Kindern) die geordnete halbjährige Trinitatis (Martini) a. c. gefällige Provision an Sechs Thalern heute dato baar und richtig in Conventionsmäßigen Münzsorten ausgezahlet worden sey, wird hierdurch bekennet, und mit Begebung der Ausflucht des nicht empfangenen Geldes in beständigster Form Rechtens, mittelst meiner (unserer und unsers Vormundes) eigenhändigen Nahmens-Unterschriften, darüber gebührend quittiret. Sigl. ꝛc.

(L. S.) N. N.

(L. S.) N. N.

Bey Wittben, welche sich außerhalb der Dioces aufhalten, ist annoch durch den Hrn. Geistlichen sothanen Orts folgende Bescheinigung:

Daß obbeniemte verwittbete Frau Past. (Diac.) N. N. gegenwärtig annoch am Leben sey, und sich allhier zu N. N. aufhalte, wird hierdurch glaubwürdig attestiret. N. N. am

(L. S.) N. N.

Pfarrer daselbst.

und bey Elternlosen Kindern, dafern nicht deren Alter durch ein gültiges Zeugniß ein für alle mahl bestätiget worden, jedesmahl nachbefindliches Attestat:

Daß vorbenannte Kinder weyl. Herrn N. N. gewesenen Pastoris (Diaconi) zu N. N. am N. N. gebohren worden sind, wird aus dem allhiesigen Kirchen-Buche hierdurch glaubwürdig bezeuget. N. N. am

(L. S.) N. N.

Pfarrer allda.

zur Quittung zu bringen.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Keil, Martin Christian Polycarp,

Nachrichten von den Versorgungs-Anstalten, zum Besten der Priester-Wittben und Waysen, in der Diöces Freyburg

Naumburg 1794

H.ref. 216 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10449630-7
VD18 11531266